

Dr. Dieter Leuring  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufshaftung und Änderung des Berufsrechts der  
Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

BT-Drucks. 17/10487

– Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 7. November 2012 –

## I. Regelungsanlass

Eine Partnerschaft haftet als rechtsfähige Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen für alle Schulden aus Verträgen mit Dritten wie auch für sonstige Verbindlichkeiten. Für die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft besteht gem. § 8 Abs. 1 PartGG eine akzessorische und gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft, die mit § 128 HGB vergleichbar ist.

Mit der Partnerschaft als Berufsausübungsgesellschaft verfolgte der Gesetzgeber von Anfang an auch das Ziel, die Einstandspflicht der Partner für die beruflichen Fehler ihrer Kollegen zu begrenzen (*Seibert*, BRAK-Mitt. 1998, 210). Dies belegt etwa die Gesetzesbegründung zu § 8 PartGG, wo es heißt: „Es erscheint deshalb nicht sachlich gerechtfertigt, dass in jedem Fall jeder Partner mit seinem Privatvermögen für Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung eines anderen Partners haftet“ (Begr. RegE zu § 8 PartGG, BT-Drucks. 12/6152, S. 17). Eine persönliche Haftung aller Partner für den beruflichen Fehler eines Partners wird auch in der Literatur als eine „sinnwidrige und unpraktische Haftungsausweitung“ bezeichnet, „für die ein innerer Grund nicht ersichtlich ist“ (*Hirtz*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 2011, § 8 PartGG Rn. 13).

Die aktuelle Fassung von § 8 Abs. 2 PartGG stammt aus dem Jahre 1998. Seinerzeit war der Gesetzgeber bemüht, dass Partner nicht weiter „unter dem Damoklesschwert einer Mithaftung für Fehler leben, auf die sie keinerlei eigenen Einfluss haben“ (*Seibert*, BRAK-Mitt. 1998, 210). Für viele kleine und mittelständische Kanzleien ist dieses Ziel – jedenfalls im Kernbereich – erreicht worden. Wie die Gesetzesbegründung zu Recht hervorhebt, bestehen jedoch nach wie vor Defizite bei der Erreichung des Reformziels aus dem Jahre 1998. Hier setzt das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung etc. an.

Allerdings wird man präzisieren dürfen, dass die Haftungsprobleme nicht dort entstehen, „wo Partnerschaftsgesellschaften eine gewisse Größenordnung überschreiten“ (BT-Drucks. 17/10487, S. 11), vielmehr ergeben sich die Haftungsprobleme aus der Zusammenarbeit unterschiedlich spezialisierter Kollegen, die sich aufeinander verlassen müssen. Dies kann in einer Zwei-Mann-Partnerschaft ebenso der Fall sein wie in einer Großkanzlei.

Nicht übersehen werden darf auch, dass der jüngeren BGH-Rechtsprechung zum Haftungsregime der Partnerschaftsgesellschaft eine „abschreckende Wirkung“ im Hinblick auf diese Rechtsform attestiert wird (*Borgmann*, NJW 2012, 3217, 3219), die in dem wenig praktikablen Ratschlag mündet, der Anwalt möge „umso sorgfältiger auswählen, wie und mit wem er sich zusammenschließt“ (*Borgmann*, ebenda). Auch hier wird der aktuelle Entwurf gute Dienste leisten, die Attraktivität der Rechtsform wieder herzustellen.

## **II. Das hergebrachte zweispurige Haftungssystem der Partnerschaftsgesellschaft**

Im Haftungssystem der Partnerschaftsgesellschaft werden von Beginn an zwei unterschiedliche „Haftungsstränge“ unterschieden, wobei Unterscheidungsmerkmal der Grund der Haftung ist: Den „Ansprüchen aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung“ (so die ursprüngliche Fassung von § 8 Abs. 2 PartGG) stehen alle übrigen Verbindlichkeiten gegenüber. Je nachdem, welchem der beiden Haftungsstränge eine Verbindlichkeit zuzuordnen ist, wird differenziert: Während die Haftung für berufliche Fehler nur auf den mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Partner konzentriert wird, besteht im Übrigen eine unbegrenzte Haftung aller Partner.

Dieses zweispurige Haftungssystem soll nunmehr mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung etc. fortentwickelt werden: Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung sollen nur noch die Partnerschaftsgesellschaft treffen, während sich an der unbeschränkten Haftung für alle übrigen Verbindlichkeiten nichts ändern soll. Dies erscheint sachgerecht.

Da das Gesetz dieses zweispurige Haftungssystem seit 17 Jahren kennt, erscheint es überdies fraglich, inwieweit bezüglich der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tatsächlich von einer neuen Organisations- oder gar neuen Gesellschaftsform gesprochen werden kann. Zutreffender scheint es zu sein, von einer *Fortentwicklung* des aktuellen Haftungssystems zu sprechen, um das seinerzeit definierte Ziel – die Begrenzung der Einstandspflicht von Partnern untereinander – nunmehr zu erreichen.

Nicht übersehen werden darf, dass künftig ein Versicherungsschutz in einer Höhe bestehen muss, die durch das Privatvermögen des mit der Angelegenheit befassten Beraters regelmäßig nicht gedeckt sein dürfte. In diesen Fällen stehen geschädigte Mandanten einer Partnerschafts-

gesellschaft mit beschränkter Berufshaftung besser dar, als diejenigen der hergebrachten Partnerschaft.

### **III. Anmerkungen zum Entwurf**

Einzelne Anmerkungen zu dem Entwurf:

#### **1. Verknüpfung von Haftungsbeschränkungen und Namensrecht**

§ 8 Abs. 4 PartGG-E sieht zwei Bedingungen vor, unter denen eine Haftungskonzentration auf das Gesellschaftsvermögen erfolgt: Erstens muss eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, zweitens muss der Name der Gesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Die Verknüpfung der Haftungskonzentration auf das Gesellschaftsvermögen mit dem geforderten Namenszusatz überrascht. Selbstverständlich bleibt es unwidersprochen, dass der Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ Namensbestandteil werden *muss*, wenn die Haftungskonzentration des § 8 Abs. 4 PartGG-E genutzt werden soll. Indes erscheint es uns fraglich, ob es sich hierbei tatsächlich um eine echte Bedingung für die Haftungskonzentration handeln sollte.

Zum Vergleich: Sowohl die Aktiengesellschaft als auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen einen die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen kennzeichnenden Firmenzusatz tragen, so § 4 AktG und § 4 GmbHG. Jedoch knüpfen weder § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG noch § 13 Abs. 2 GmbHG („Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern [derselben] nur das Gesellschaftsvermögen“) an die Firmierung der Gesellschaft an. Die Haftungskonzentration besteht kraft Rechtsform. Und wer die Rechtsformbezeichnung im Rechtsverkehr fortlässt, riskiert harte Sanktionen einer Haftung nach Rechtscheinsgrundsätzen, einer Haftung aus § 311 Abs. 2 und 3 BGB (c.i.c.) und aus § 823 Abs. 2 BGB.

Auch die Haftungsnorm zur Kommanditgesellschaft, nämlich § 171 Abs. 1 HGB, knüpft nicht an die Firmenvorschrift der Kommanditgesellschaft in § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB an. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Daher sollte überlegt werden, auch im Recht der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung davon abzusehen, die korrekte „Firmierung“ zur echten Bedingung einer Haftungsbeschränkung zu machen. Stattdessen erscheint es einleuchtender, wenn der vorgeschlagene § 8 Abs. 4 Nr. 2 PartGG-E entweder zu einem Satz 2 der Norm oder an bereitester Stelle in § 2 Abs. 1 PartGG aufgenommen würde.

## **2. Feste Mindestversicherungssumme für Steuerberater-Partnerschaften**

Kopfzerbrechen bereitet, dass der Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass für Steuerberater-Partnerschaftsgesellschaften mbB die allgemeine Regelung des Steuerberatergesetzes gelten soll, wonach die Berufshaftpflichtversicherung *angemessen* sein muss. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf festgestellt hat, ist diese Regelung problematisch, da sie zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt (BR-Drucks. 309/12): Es besteht das Risiko, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nicht greift und die Partner für berufliche Fehler persönlich haften, wenn die Versicherung nicht angemessen war. Ob angemessener Versicherungsschutz bestand, wäre dann von einem Gericht inzidenter in einem etwaigen Haftungsprozess zu ermitteln.

Die Bundessteuerberaterkammer ist auf diesen Punkt in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2012 ausführlich eingegangen; zur Vermeidung von Wiederholungen erlaube ich mir, hierauf zu verweisen und mich den dortigen Ausführungen anzuschließen.

## **IV. Fazit**

Mit der Partnerschaft als Berufsausübungsgesellschaft verfolgte der Gesetzgeber von Anfang an auch das Ziel, die Einstandspflicht der Partner für die beruflichen Fehler ihrer Kollegen zu begrenzen. Mit dem Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung etc. soll dies künftig auch dann gelten, wenn mehrere Partner arbeitsteilig zusammenwirken – egal, ob in einer Groß- oder einer kleinen hochspezialisierten Kanzlei.

Bonn, am 5. November 2012

Dieter Leuering